Gemeindeverwaltung Königswartha
Gmejnske zarjadnistwo Rakecy

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Quartiersentwicklung Königswartha-Süd“ der Gemeinde Königswartha in der Fassung August 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha hat am 16.09.2026 (Beschluss Nr. 21/IX/2026) den Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand 08/2026) gefasst. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Das Landratsamt Bautzen hat als zuständige Verwaltungsbehörde die Genehmigung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans erteilt (AZ: 621.39:KW-03).

Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung 08/2026 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Durch die Bekanntmachung der Genehmigung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zugehörige Gutachten als Anlage und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange zum Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Gemeindeverwaltung Königswartha, Bahnhofstraße 4, in 02699 Königswartha während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Flächennutzungsplan ist auf Dauer im Internet einsehbar unter: Beteiligungsportal Sachsen, https://buergerbeteiligung.sachsen.de und www.bautzen.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine

bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Königswartha, 13.11.2026

GEMEINDE KÖNIGSWARTHA · BÜRGERMEISTER

Swen Nowotny
Bürgermeister